

# Reglement Reserve Werterhaltung Finanzvermögen

vom 18.08.2022

Der Gemeinderat der neuen Gemeinde Neckertal hat am 18.08.2022 gestützt auf Art. 110n des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>1</sup> folgendes Reglement Reserve Werterhaltung Finanzvermögen erlassen:

## I Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen

### Art. 1 a) Grundsatz

Die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen dient der Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen. Es dürfen nur werterhaltende Massnahmen finanziert werden.

### Art. 2 b) Einlage in die Reserve

Aus den Erträgen der Liegenschaften im Finanzvermögen wird jährlich höchstens 2 Prozent des Neuwerts der Liegenschaften in die Reserve Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen eingelegt. Der Gemeinderat legt unter Beachtung der Höchstgrenze die jährliche Einlage beim Jahresabschluss fest.

### Art. 3 c) Bestand der Reserve

Der höchste Bestand der Reserve beträgt 20 Prozent des Neuwerts der Liegenschaften im Finanzvermögen. Der Bestand der Reserve wird nicht verzinst.

### Art. 4 d) Entnahme aus der Reserve

Die Entnahme aus der Reserve entspricht dem Unterhalts- und Reparaturaufwand für die Liegenschaften im Finanzvermögen, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

---

<sup>1</sup> sGS 151.2.

## **II Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen**

### **Art. 5 a) Grundsatz**

Die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen dient dem Ausgleich von Wertschwankungen der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens.

### **Art. 6 b) Einlage in die Reserve**

In die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzvermögen werden jährlich 100 Prozent der Wertsteigerung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr eingelegt.

### **Art. 7 c) Bestand der Reserve**

Der höchste Bestand der Reserve beträgt 10 Prozent des Buchwerts der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens am Jahresende. Die Reserve wird nicht verzinst.

### **Art. 8 d) Entnahme aus der Reserve**

Die Entnahme aus der Reserve entspricht 100 Prozent des Wertverlustes der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr, soweit der Bestand der Reserve dafür ausreicht.

## **III SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement Werterhaltung Finanzvermögen der Gemeinde Neckertal vom 17.10.2017 wird aufgehoben.

### **Art. 10 Vollzugsbeginn**

Dieses Reglement wird ab 01.01.2023 angewendet.

### **Art. 11 Fakultatives Referendum**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat erlassen am: 18.08.2022

GEMEINDE  
**NECKERTAL**

Gemeinderat

Der Gemeindepräsident



Christian Gertsch

Die Ratsschreiberin



Petra Schnellmann

**Dem fakultativen Referendum unterstellt:**

vom 04.11.2022

bis 14.12.2022

Das Reglement Reserve Werterhaltung Finanzvermögen wird ab 01. Januar 2023 angewendet.

## **IV Inhalt**

Art. 1	a) Grundsatz.....	1
Art. 2	b) Einlage in die Reserve .....	1
Art. 3	c) Bestand der Reserve .....	1
Art. 4	d) Entnahme aus der Reserve.....	1
Art. 5	a) Grundsatz.....	2
Art. 6	b) Einlage in die Reserve .....	2
Art. 7	c) Bestand der Reserve .....	2
Art. 8	d) Entnahme aus der Reserve.....	2
Art. 9	Aufhebung bisherigen Rechts.....	2
Art. 10	Vollzugsbeginn .....	2
Art. 11	Fakultatives Referendum.....	2